



Luftsport Verband Bayern e.V. – Prinzregentenstraße 120 – 81677 München

Präsident

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Herr Bundesminister
Dr. Peter Ramsauer
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Telefon: ++ 49 89 45 50 32 10
Telefax: ++ 49 89 45 50 32 51
Vereinsregister München: VR 6169
E-Mail: Praesident@lvbayern.de

Nr. /UB-VH/2013-04-05

(Bei Antwort bitte angeben)

München, den 05.04.2013

Gäste- und Rundflüge in gemeinnützigen Luftsportvereinen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
Sehr geehrter Herr Dr. Ramsauer,

durch eine Begriffsbestimmung des Wortes „gewerbliche Tätigkeit“ in der Verordnung (EU) Nr. 216/2008 bekommen unsere Luftsportvereine Probleme der Gestalt, dass sie ab sofort keine Gäste- und Rundflüge mehr durchführen dürfen, wenn sie dafür eine Kostenbeteiligung vereinnahmen.

Der Deutsche Aero Club hat Ihnen mit Schreiben vom 26. März den Sachverhalt auch schon dargelegt, wir möchten ihn hiermit aufgreifen und insbesondere um einen Lösungsansatz ergänzen.

Die EU-Begriffsdefinition von „gewerblich“ trifft mit ihrer Definition durch Ihr Ministerium und unsere bayerischen Landesbehörden unsere Vereine dergestalt, dass ihnen damit die Möglichkeit genommen wird, gegen Kostenersatz – so wie bisher – Gäste- und Rundflüge durchzuführen. Gerade bei Flugplatz – und Hallenfesten war dies für die Bevölkerung des Umkreises eine Attraktion und für die Vereine die Gelegenheit Nachwuchs- und Imagewerbung zu betreiben.

In der Schweiz, die sich den EU –Regeln angeschlossen hat, wird dies durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt wie folgt geregelt:

„Unter Entgelt fällt nur, was die Sachkosten übersteigt. Als Entgelt wird nur eine geldwerte Leistung erachtet, die höher ist als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- bzw. Start- und Landegebühren.“

In der Konsequenz bedeutet dies, dass in dem Fall, wo für einen Flug weniger oder maximal gleich viel verlangt wird (Geld oder geldwerte Leistung) als die anteiligen Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatzgebühren ausmachen, ein solcher Flug auch zukünftig einem unbestimmten Kreis von Personen angeboten werden darf, ohne dass er als gewerbsmäßig eingestuft wird.

Geschäftsstelle:

Prinzregentenstraße 120
81677 München
Tel.: 089/45 50 32-0
Fax: 089/45 50 32-56

E-Mail: info@lvbayern.de
www.lvbayern.de
VR München: 6169

Bankverbindung:

Bankhaus Max Flessa
Kto.: 770 036
BLZ: 793 301 11
IBAN: DE 30 79330111 0000 770036; BIC: FLESDEMM

Mitglied im Deutschen
Aero-Club e.V. und im
Bayerischen Landes-
Sportverband e.V.

Wir halten dies für eine akzeptable Problemlösung, denn sollten die EU-Gremien das anders bewerten, könnten sie ja tätig werden, denn nur sie können die EU-Verordnungen -sofern überhaupt erforderlich- ändern/anpassen.

In Deutschland gibt es unseres Wissens bislang keine Regelung zu „gewerblich“, so dass dieser Interpretation nichts entgegensteht. Mit dieser Auffassung würden Sie unseren bayerischen Luftsportvereinen sehr helfen und wir bitten Sie um Ihre Unterstützung.

Sollten sich die Juristen Ihres Hauses nicht der „schweizer Interpretation“ anschließen wollen, bitten wir Sie dringend, sich bei den zuständigen EU Gremien gemeinsam mit dem Deutschen Aeroclub und European Air Sports (EAS) für eine rasche Änderung des entsprechenden Abschnitts in der Entsprechenden EU-Verordnung einzusetzen.

Wir haben unsere Mitglieder über einen Newsletter zur Thematik informiert, die entsprechende ausführlichere Darstellung der Sachlage und unseres Vorschlags haben wir als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir wären Ihnen im Namen des bayerischen und deutschen Luftsports sehr dankbar, wenn Sie aufgrund der bevorstehenden Flugsaison sich zeitnah der Thematik annehmen und sich dafür einsetzen würden, dass auch weiterhin die Luftsportvereine ihren Gästen und Flugsportinteressierten die Faszination des Fliegens wie in den vergangenen Jahrzehnten hautnah vermitteln können.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Braune
Präsident



Dr. Volker Himmler
Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis

*Kopie z.K (per Email): MdL Berthold Rüth, Vors. Bayerischer Landessportbeirat
LVB-Vorstand, -Sportbeirat
Deutscher Aero Club
EAS (Vizepräsident R. Schuegraf)*

Passagierflüge ade!? – Mut und Einsicht bei Entscheidungsträgern gefragt

Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008, auch als „Basic Regulation“ bekannt, ist verabschiedet worden zur „Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit“. Sie gilt seit über fünf Jahren.

Im Vorspann der VO 216/2008 werden Gründe der Verordnung näher beschrieben, dort heißt es u.a.: „Im Bereich der Zivilluftfahrt sollte für die europäischen Bürger jederzeit ein einheitliches und **hohes Schutzniveau** gewährleistet sein...“

Im Artikel 2 der Verordnung werden die Ziele definiert und dort ist als erstes und oberstes Ziel verankert: „**Hauptziel dieser Verordnung ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa.**“

Im anschließenden Artikel 3 erfolgen Begriffsbestimmungen, u.a. zur „gewerblichen Tätigkeit“ und dieser Ausdruck bezeichnet „...den Betrieb eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht oder der, wenn er nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Betreiber und einem Kunden erbracht wird, wobei der Kunde keine Kontrolle über den Betreiber ausübt“.

Mit dieser Begriffsbestimmung beginnt für Luftsportvereine das Problem.

Denn mangels Schaffung von Klarheit und Eindeutigkeit durch Bundesbehörden/-ministerien werden die Luftfahrtbehörden der Bundesländer, sicherlich derzeit auch aus Eigenschutz (weil man kein Risiko eingehen will, kann und darf), bei Nutzung einmotoriger Motorflugzeuge für Rund- und Gastflüge bei Luftsportvereinen, bei denen die mitfliegenden Gäste einen Betriebskostenanteil leisten, nicht mehr erlauben/genehmigen. Eine seit Jahrzehnten praktizierte Verfahrensweise wird einfach „storniert“.

Wenn Entgelt geleistet wird, dürfen nur noch **Berufspiloten** Gäste-/Rundflüge machen, aber **Luftsportvereine** haben in der Regel keine Berufspiloten. Dies ist auch **kein** Satzungsziel- oder Zweck von Luftsportvereinen, denn dort geht es um eine auf **ehrenamtlicher Basis** **erfolgende** Aus- und Weiterbildung des fliegerischen Nachwuchses, der Beteiligung an Wettbewerben und Meisterschaften, der Förderung der Flugsicherheit etc.

Aber „nur“ Berufspiloten sind auch keine Lösung und reichen allein nicht aus, denn konsequenterweise müsste dann jeder Verein, der das Glück hat, einen Berufspiloten unter seinen Mitgliedern zu haben oder zu finden, der sich **ehrenamtlich** für Gäste-/Rundflüge zur Verfügung stellt, dieser Verein müsste aufgrund von § 20 des Luftverkehrsgesetzes einen Antrag auf Genehmigung als Luftfahrtunternehmen stellen! Das kostet nicht nur viel Geld, das wollen die Vereine auch gar nicht und sie dürfen es auch nicht, weil sie dann nämlich in Konflikt geraten würden mit der anerkannten Gemeinnützigkeit, denn ein Luftfahrtunternehmen ist gewerblich ausgerichtet! Eine Quadratur des Kreises oder „da beißt sich die Katze in den Schwanz.“

Aber damit wäre der „Forderungskatalog“ noch nicht zu Ende. Denn in (gewerblichen) Luftfahrtunternehmen eingesetzte Luftfahrzeuge unterliegen aufgrund anderer Gesetze und Vorschriften einer gewerblich ausgerichteten Wartung etc., die einmotorigen, viersitzigen Cessnas usw. würden dann im Prinzip behandelt wie ein Airbus, eine Boeing u.ä.

An der Stelle sei die Frage erlaubt: Gewollt oder Versehen?

Mitglieder-, Nachwuchs- und Imagewerbung ade!

Wenn das alles so gewollt wäre, wäre die einzig mögliche und logische Schlussfolgerung, dass die Vereine zur Image- und Mitgliederwerbung nur noch Gäste mitnehmen „ohne Entgelt“. Abgesehen davon, dass damit eine nicht nur übliche, sondern auch nie in Frage gestellte, gerade ja auch bei Interessenten und Gästen logische Verfahrensweise einer

Kostenbeteiligung entfällt (wo bitte bekommt man Leistungen umsonst?), haben sich die Verfasser und Planer dieser Verordnung schon mal überlegt, dass die Ziele und Gründe der Verordnung (s.o.) damit überhaupt nicht erreicht werden!?

Bei einem Flug „ohne Entgelt“ bleiben

- der Pilot identisch
- das Flugzeug identisch
- die Fluggäste identisch.

Alles bleibt identisch! Wo ist der so groß proklamierte Sicherheitsgewinn?

Aber die „Neuregelung“ wird noch unverständlicher und sie konterkariert eigentlich das jetzige, funktionierende System von Haftung und Absicherung, denn der Fluggast würde zwar „ohne Entgelt“ mitfliegen, aber zu seinem eigenen Nachteil.

Denn wenn ein Gast „ohne Entgelt“ mitfliegt, entsteht kein Vertrag (*Anm.: zwischen Kunde und Betreiber; siehe obige Begriffsbestimmung von gewerblicher Tätigkeit*).

Die Flugzeuge, die zu Passagier- und Rundflügen eingesetzt werden, haben weil die Vereine bzw. Vereinsvorstände verantwortungsbewusst handeln, in der Regel bisher alle mindestens eine Passagierhaftpflichtversicherung abgeschlossen, zum Schutz des Piloten, aber auch zum Schutz des Gastes oder Dritter.

Bei vorliegenden Verträgen (Vertragsbeziehungen) sind die Versicherungen/Versicherer leistungspflichtig. Aber ohne Vertrag müsste zukünftig der Gast oder im Extremfall auch dessen Hinterbliebene im Falle eines Schadens dem Piloten beweisen (Beweislastumkehr), dass dieser den Schaden verursacht hat!

Wer kann und will das verantworten? Die Vereine und deren Piloten mit Sicherheit nicht. Aber soll dieses das Ziel der Begriffsbestimmung der „gewerblichen Tätigkeit“ sein, dass Fluggäste schlechter gestellt werden als bisher?

Beispiel der Schweiz folgen

In der Schweiz gilt seit dem 20. Januar 2011 auch die Verordnung (EG) 216/2008, damit auch die Begriffsbestimmung der „gewerblichen Tätigkeit“.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in der Schweiz legt die Begrifflichkeit der EU-Verordnung folgendermaßen aus:

Unter Entgelt fällt nur, was die Sachkosten übersteigt. Als Entgelt wird nur eine geldwerte Leistung erachtet, die höher ist als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- bzw. Start- und Landegebühren.

Von einem Vertrag geht das BAZL erst dann aus, wenn keine enge freund- oder verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Fluganbieter und dem Passagier besteht.

Kontrolle hat ein Passagier gegenüber dem Fluganbieter dann, wenn es sich bei diesem um eine Gesellschaft/einen Verein handelt und der Passagier stimmberechtigtes Mitglied eines Vereins/stimmberechtigter Teilhaber ist. Durch das Stimmrecht hat das Mitglied/der Teilhaber eine Kontrolle über den Verein/das Unternehmen.

Zusammenfassend bedeutet dies: Wenn für einen Flug weniger oder maximal gleich viel verlangt wird (Geld oder geldwerte Leistung) wie die anteiligen Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatzgebühren ausmachen, so darf ein solcher Flug auch zukünftig einem unbestimmten Kreis von Personen angeboten werden, ohne dass er als gewerbsmäßig eingestuft wird.

In Deutschland gibt es unserer Information nach bisher keine Definition der Gewerbsmäßigkeit. Schließen wir uns doch der Sichtweise und Argumentation der Schweiz an. Und wenn die EU-Gremien das anders bewerten sollten, könnten sie ja tätig werden. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass die zahlreichen bisherigen Initiativen des Deutschen Aero Clubs, von Europe Air Sports, von vielen Landesluftsportverbänden und anderen deutschen Interessengruppen wichtig und notwendig waren und auch bleiben. Aber nur die EU-Entscheidergremien können die EU-Verordnungen ändern/anpassen und wir gehen weiterhin davon aus, dass viele aktuelle Probleme und Sachlagen bei der Erstfassung der Verordnungen nicht gesehen worden sind, vielleicht auch nicht unbedingt schon gesehen werden konnten.

Nach Auffassung des Luftsport-Verbandes Bayern besteht aktueller und akuter Handlungsbedarf, denn an jedem Wochenende nach dem 8. April 2013 mit akzeptablem Flugwetter und bei der demnächst beginnenden Saison von Flugtagen, Tagen der offenen Tür, Flugplatzfesten u.ä. möchten am Luftsport Interessierte, vielleicht auch das ein oder andere neue Vereinsmitglied, das Fliegen kennen lernen und genießen.

Es wäre mehr als schade, wenn das quasi „indirekt verboten“ würde.

Wir hoffen daher, dass die politisch Verantwortlichen und die in den betreffenden Behörden verantwortlich Tätigen diese „Fehlrichtung“ korrigieren, sich für den Fall, dass entsprechende Anpassungen in den EU-Verordnungen erforderlich sind, dafür einsetzen und bis zu etwaigen Änderungen die Voraussetzungen schaffen, dass hinsichtlich von Rund- und Gästeflügen mit einer „Kostenbeteiligung“ der Status quo, wie nach bisher geltendem Recht oder auch wie im Beispiel der Schweiz bei gemeinnützigen Luftsportvereinen möglich bleibt.

Und außerdem gehen wir davon aus, dass das bei den Behörden „eigentlich“ auch so gesehen worden ist und wird, denn ansonsten -die Verordnung 216/2008 gilt ja seit über fünf Jahren- hätten ja alle Rund- und Gästeflüge „gegen Entgelt“ (Kostenbeteiligung) seitdem gegen geltendes Recht verstoßen?!

*Luftsport-Verband Bayern e.V.
München, 04. April 2013*